



**Politische Gemeinde  
Schönholzerswilen**



**Politische Gemeinde  
Wuppenau**

# **Feuerwehr-Zweckverband Schönholzerswilen - Wuppenau**

## **Zweckverband-Reglement**

### **Feuerschutzreglement Schönholzerswilen**

### **Feuerschutzreglement Wuppenau**

**Stand: 01.01.2008**

# **Feuerwehr-Zweckverband Schönholzerswilen - Wuppenau**

## **Reglement**

### **1. Zusammenschluss und Zweck**

#### **Art. 1 Zweckverband**

Die Politischen Gemeinden Schönholzerswilen und Wuppenau bilden unter dem Namen  
**Feuerwehr am Nollen**

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff des Gesetzes über die Gemeinden (GemG).

Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, so gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

#### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde, die das Sekretariat betreut.

#### **Art. 3 Verbandszweck**

Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Mitgliedsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

### **2. Organisation**

#### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerwehrkommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 5 Geschäftsführung**

Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des GemG.

## **2.2. Die einzelnen Organe**

### **2.2.1. Verbandsgemeinden**

#### **Art. 6 Allgemeine Befugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags
2. Die Auflösung des Verbands

#### **Art. 7 Finanzbefugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

- 1 Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

### **2.2.2. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 8 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 5 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant sowie der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 9 Konstituierung**

Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 10 Sekretariat**

Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbands wird durch den Sekretär besorgt. Der Sekretär wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

#### **Art. 11 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

Sie wird einmal im Jahr einberufen:

- Im 3. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte

### **Art. 12 Allgemeine Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden schlagen je ein Mitglied zur Wahl vor. Die Feuerwehrkommission schlägt einen Feuerwehr-Offizier als drittes Mitglied der Feuerwehr vor.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission

### **Art. 13 Finanzbefugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis Fr. 50'000.--.
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis Fr. 10'000.--.
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission
8. Die Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär des Zweckverbandes
9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes und Bussen der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission

### **2.2.3. Feuerwehrkommission**

#### **Art. 14 Zusammensetzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 Mitgliedern, dem Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. Je einem Gemeinderat der beiden Verbandsgemeinden
2. Dem Feuerwehrkommandanten
3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten
4. Einem weiteren Feuerwehr-Offizier

Mit beratender Stimme gehört der Kommission weiter an:

1. Der Fourier

### **Art. 15 Konstituierung**

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden.  
Das Protokoll wird durch den Fourier geführt.

### **Art. 16 Kommissionseinberufung**

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden
2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern
3. Mindestens einmal jährlich für die allfällige Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufgaben gemäss Art. 17

### **Art. 17 Aufgaben und allgemeine Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:

1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten
2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten
3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission
4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. Die Wahl der Offiziere
3. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kadern
4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrepflichtigen in resp. aus dem aktiven Feuerwehrdienst
6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans
7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen

### **Art. 18 Finanzielle Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen
3. Die Bestimmung des Soldes und der Bussen der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute
4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehrkader
5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite

Der Feuerwehrkommission stehen zu in eigener Kompetenz:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird
2. Wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird
3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten

## **2.2.4. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 19 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommissionen derjenigen Gemeinden, welche nicht mit der Rechnungsführung beauftragt ist.

### **Art. 20 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen und die Einhaltung der Finanzkompetenzen.

## **3. Feuerwehr**

### **3.1. Aufgaben**

#### **Art. 21 Aufgabe**

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando.

Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

#### **Art. 22 Vorschriften**

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien des Schweizerischen und des Kantonalen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

### **Art. 23 Organisation**

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandogruppe
2. Einsatzgruppen
3. Spezialabteilungen

Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

### **Art. 24 Kommando**

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt.

## **3.2. Feuerwehrpflicht**

### **Art. 25 Pflicht**

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 21 Jahre alt wird. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

### **Art. 26 Erfüllung der Pflicht**

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Dörfern des Verbandsgebietes zu rekrutieren.

### **Art. 27 Befreiung**

Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Die Gemeindeammänner und die Geistlichen der Landeskirche
2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (Invalide mit einer ganzen IV-Rente, Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr usw.) angemessen ist.

Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

### **Art. 28 Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe beträgt 10% bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch das zuständige Steueramt erhoben.

Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

## **3.3. Dienstpflichten**

### **Art. 29 Alarm**

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

### **Art. 30 Feuerwehrdienst**

Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens 10 Übungen zu mindestens zwei Stunden Dauer, davon

- mindestens 3 Kaderübungen und
- mindestens 5 Mannschaftsübungen

Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

### **Art. 31 Entschädigung**

Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Dasselbe gilt für die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen.

### **Art. 32 Entschuldigungsgründe**

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.

Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zuzustellen.

### **Art. 33 Bussen**

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden. Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

### **Art. 34 Sorgfaltspflicht**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.



### **Art. 35 Materialverwalter**

Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.

### **Art. 36 Fourier**

Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft, das Erfassen der Soldberechtigung, die treuhänderische Verwaltung und die Auszahlung des Soldes sowie die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Feuerwehrkommission.

### **Art. 37 Übrige Anordnungen**

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

## **3.4. Kosten, Disziplinarverfahren**

### **Art. 38 Kosten**

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.

Betriebe, deren Brandmeldungen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.

### **Art. 39 Disziplinarstrafen**

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 33.

## **4. Ausrüstung und Gebäude/Lokale**

### **Art. 40 Ausrüstung**

Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre gesamte Feuerwehrausrüstung unentgeltlich.

Neue Ausrüstungsbestandteile erwirbt der Zweckverband.

### **Art. 41 Gebäude/Lokale**

Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **5. Kosten**

### **Art. 42 Kostenverteilungsschlüssel**

Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die beiden Verbandsgemeinden nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte des Vorjahres aufgeteilt.

### **Art. 43 Staatsbeiträge**

Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

### **Art. 44 Budget**

Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.

### **Art. 45 Betriebsvorschüsse**

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

### **Art. 46 Rechnungsablage**

Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Ende Februar schriftlich zuhanden der beiden Gemeinderäte zur Genehmigung vor. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Mitte März zu erfolgen.

### **Art. 47 Vermögensrechnung**

Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinde auszugleichen.

## **6. Austritt und Verbandsauflösung**

### **Art. 48 Austritt**

Der Zweckverbands-Vertrag kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein Austritt ist aber frühestens in 10 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

### **Art. 49 Austrittsentschädigung**

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

### **Art. 50 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung**

Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der beiden Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

### **Art. 51 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der beiden Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 52 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1.1.2008 in Kraft. Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der bisherigen Feuerschutzreglemente der Politischen Gemeinden Schönholzerswilen und Wuppenau.

## **GENEHMIGUNGEN**

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Schönholzerswilen** genehmigt:

Ort und Datum: Schönholzerswilen, 25. April 2007

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Hugelshofer

Roland Hähni

---

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Wuppenau** genehmigt:

Ort und Datum: Wuppenau, 25. April 2007

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Gantenbein

Markus Belz

---

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit** genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld, 07. Juni 2007

Der Departementsvorsteher:

Dr. Claudius Graf-Schelling

# Feuerschutz-Reglement der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1	Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schönholzerswilen fest.  Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, so gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
Zweck	§ 2	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 3	<sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.  <sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Feuerwehr	§ 4	<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird gemeinsam mit der Politischen Gemeinde Wuppenau geführt.
Zweckverband	§ 4	<sup>2</sup> Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Schönholzerswilen – Wuppenau, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglements darstellt.
Aufsicht	§ 5	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den 5 Mitgliedern des Gemeinderats Schönholzerswilen sowie den 5 Mitgliedern des Gemeinderats Wuppenau. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderats.  Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerwehrkommission.  Der übrige Feuerschutz steht unter der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Gemeinderats.

Organe	§ 6	Organe des Feuerschutzes sind: 1. der Gemeinderat; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehrkommission; 4. die Feuerwehr.
--------	-----	---

## B. Feuerschutzamt

Feuerschutz- bewilligung	§ 7	<sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zur Führung des Feuerschutzamts wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.
Abnahme- kontrolle		<sup>2</sup> Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Feuerschutzgesetz.
Feuerschutz- kontrolle	§ 8	<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und beschliesst über den Kaminfegertarif.  <sup>2</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.  <sup>3</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.
Gebühren	§ 9	Für die Leistungen des Feuerschutzamts (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.

## C. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 10	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.
Inkrafttreten	§ 11	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat Schönholzerswilen  
beschlossen am: 13. November 2006

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen  
genehmigt am: 25. April 2007

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau  
genehmigt am: 07. Juni 2007

**GEMEINDERAT  
SCHÖNHOLZERSWILEN**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Hans Hugelshofer

Roland Hähni

# Feuerschutz-Reglement der Politischen Gemeinde Wuppenau

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1	Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wuppenau fest.  Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, so gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
Zweck	§ 2	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 3	<sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.  <sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Feuerwehr	§ 4	<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird gemeinsam mit der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen geführt.
Zweckverband	§ 4	<sup>2</sup> Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Schönholzerswilen – Wuppenau, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglements darstellt.
Aufsicht	§ 5	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den 5 Mitgliedern des Gemeinderats Schönholzerswilen sowie den 5 Mitgliedern des Gemeinderats Wuppenau. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderats.  Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerwehrkommission.  Der übrige Feuerschutz steht unter der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Gemeinderats.



Organe	§ 6	Organe des Feuerschutzes sind: 1. der Gemeinderat; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehrkommission; 4. die Feuerwehr.
--------	-----	---

## B. Feuerschutzamt

Feuerschutz- bewilligung	§ 7	<sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zur Führung des Feuerschutzamts wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.
Abnahme- kontrolle		<sup>2</sup> Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Feuerschutzgesetz.
Feuerschutz- kontrolle	§ 8	<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und beschliesst über den Kaminfegertarif.  <sup>2</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.  <sup>3</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.
Gebühren	§ 9	Für die Leistungen des Feuerschutzamts (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.

## C. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 10	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.
Inkrafttreten	§ 11	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat Wuppenau  
beschlossen am: 13. November 2006

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wuppenau  
genehmigt am: 25. April 2007

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau  
genehmigt am: 07. Juni 2007

**GEMEINDERAT  
WUPPENAU**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Hanspeter Gantenbein

Markus Belz